
Mainz, den 04.08.2021

Prüfantrag

zur Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Oberstadt am 14.09. 2021

Japanische Zierkirschen zum Naturdenkmal erklären

Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob eine Widmung der japanischen Zierkirschen in der Ritterstrasse zum Naturdenkmal möglich bzw. sinnvoll ist, um deren Bestand zu sichern.

Begründung

Naturdenkmale sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur (z.B. Felsen, Quellen, alte und seltene Bäume) oder entsprechende Flächen bis 5 ha Größe (z.B. kleine Feuchtbiotope, Pflanzenbestände oder Heiden). Sie werden gemäß § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch Rechtsverordnung der Unteren Naturschutzbehörde gesichert. Ihr Schutz erfolgt aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Die letztgenannten Voraussetzungen - Seltenheit, Eigenart und Schönheit - treffen auf die japanischen Zierkirschen in der Mainzer Ritterstraße zu, weshalb die Bäume in ihrer Gesamtheit als Naturdenkmal per Rechtsverordnung gesichert werden können.

Die ältesten der Bäume dürften mittlerweile seit der vollendeten Bebauung der Ritterstraße vor gut 100 Jahren dort stehen. Einige der Bäume sind in den zurückliegenden Jahren gefällt worden. Zuletzt vor den Anwesen Ritterstraße 20 und 23. Hier sollten alsbald Neupflanzungen erfolgen. Das weitere Fällen von Bäumen soll durch die o.g. Rechtsverordnung verhindert werden. Alljährlich bietet sich dem Betrachter ein einmaliges Naturschauspiel, wenn die Bäume im April blühen und zahlreiche Menschen, auch Touristen anziehen.

Weitere Begründung erfolgt ggf. mündlich

Werner Rehn, FDP, Mitglied des Ortsbeirates